

Verwaltungsgemeinschaft Mellingen
Ordnungsamt
Karl-Alexander-Straße 134 a
99441 Mellingen

Eingangsvermerk

- Anzeige einer öffentlichen Veranstaltung (§ 42 OBG)**
 Antrag auf Genehmigung einer Erlaubnis (§ 42 Abs. 3 OBG)

1. Veranstalter

| | | |
|--|---------------|---------------|
| Veranstalter / Verein bzw. Juristische Person: | | |
| Name, Vorname der verantwortlichen Person: | | Geburtsdatum: |
| Anschrift: PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer: | | |
| Telefon: | Mobiltelefon: | Telefax: |

2. Angaben zur Veranstaltung

| | |
|---|--|
| Ort der Veranstaltung: | Anschrift des Eigentümers des Grundstückes: (Die Zustimmung des Eigentümers ist beizufügen) |
| Anlass der Veranstaltung (Tanz, Kirmes, Fasching u.a.): | Art der Musikdarbietung: (Tanz, Konzert, Alleinunterhalter u.a.): |
| Haftpflichtversicherung des Veranstalters (Kopie ist beizufügen): | Anzahl der Sanitätskräfte (Ersthelfer): |

3. Angabe zu den Räumlichkeiten

| | | | |
|--|--------------------------------------|--|------------------------------------|
| Die Veranstaltung findet <input type="checkbox"/> im Gebäude <input type="checkbox"/> im Zelt <input type="checkbox"/> im Freien statt. | | Anzahl der Steh- und Sitzplätze: Stehplätze: Sitzplätze: | |
| Größe Raum / Zelt (m ²): | Größe Tanzfläche (m ²): | Zugelassene Personenzahl: | Anzahl der vorhandenen Parkplätze: |

4. Zeitraum der Veranstaltung:

(Bei Traditionsveranstaltungen / Kirmes ist jede Veranstaltung einzeln zu benennen!)

| | | | |
|--------|----------------------|-----------------|-----------------------------|
| Datum: | von / bis (Uhrzeit): | Teilnehmerzahl: | Name der Musikausführenden: |
| Datum: | von / bis (Uhrzeit): | Teilnehmerzahl: | Name der Musikausführenden: |
| Datum: | von / bis (Uhrzeit): | Teilnehmerzahl: | Name der Musikausführenden: |
| Datum: | von / bis (Uhrzeit): | Teilnehmerzahl: | Name der Musikausführenden: |

Merkblatt

zur Anzeige eines öffentlichen Vergnügens nach § 42 OBG

Öffentliche Vergnügen dienen der Unterhaltung, Belustigung, Zerstreung oder Entspannung der Besucher. Öffentlich ist eine Vergnügung, wenn jedermann Zutritt haben kann, sei es auch unter gewissen Bedingungen (z. B. durch Entrichtung eines Eintrittsgeldes).

Anzeigepflichtig sind alle öffentlichen Vergnügen (auch in Gaststätten oder Hotels) z. B.:
Tanzveranstaltungen; Kirmesfeiern; Rock-, Pop- und sonstige Musikveranstaltungen; Straßen-, Saison-, Turn- oder Volksfeste; öffentliche Sportveranstaltungen jeder Art; Modenschauen, Aktionsveranstaltungen des Einzelhandels; Feuerwerke; öffentliche Glücksspiele, Lotterien, Tombolas, Märkte u. ä.

Das Anmeldeformular ist im Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim oder im Internet unter www.vg-schlotheim.de erhältlich.

Ausnahmen Veranstaltungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken (z. B. Theater-, Konzert- und Vortragsveranstaltungen, Vorlesungen u. ä.) oder der Wirtschaftswerbung dienen, aber nur dann, wenn sie in Räumen stattfinden, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind.

Weitere Hinweise:

- ausreichend Parkplätze bereitstellen
- Fluchtwege ausweisen
- Brandschutz sicherstellen
- Notfalltelefon bereithalten, ggf. auch Rettungsdienst vertraglich einbinden
- Anmelden der Veranstaltung bei der GEMA Kundencenter 11506 Berlin; Fon 030/58858999; Mail: kontakt@gema.de
- Jugendschutzbestimmungen beachten
- Plakatierung (Werbung im öffentlichen Raum) anmelden (Ordnungsamt Frau Topf)
- Der Veranstalter hat bei größeren Veranstaltungen (ab ca. 500 Besucher) ein schriftliches Sicherheitskonzept zu erstellen, wenn es die Art der Veranstaltung erfordert. Das Konzept hat Aussagen über Art und Anzahl der Ordnungskräfte, Fluchtwege- und Rettungsplan, Art und Umfang von Aufbauten oder Dekorationen (Fliegende Bauten, Standsicherheit, Brandschutz) Sanitätsausstattung, Lärmschutzmaßnahmen zu enthalten.
- Verantwortliche nach Versammlungsstättenbauverordnung etc.

Was der Veranstalter sonst noch zu beachten hat:

Dauert die Veranstaltung im Freien länger als 22:00 Uhr?

- ✓ Genehmigung zur Sperrzeitverkürzung zu beantragen bei Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis - Gewerbebehörde-

Findet die Veranstaltung auf einer öffentlichen Fläche statt, welche einer Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim gehört?

- ✓ Genehmigung zur Sondernutzung zu beantragen bei Verwaltungsgemeinschaft (VG Schlotheim, Ordnungsamt)

Wird ein Festzelt (über 75 qm), eine Bühne, ein Fahrgeschäft aufgebaut?

- ✓ Abnahme durch Baubehörde bei Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis - Bauaufsichtsbehörde-beantragen, ggf. TÜV-Bescheinigung und Zeltbuch erforderlich

Wird eine bauliche Anlage genutzt, welche sonst leer steht oder anderen Zwecken dient?

- ✓ Nutzungsgenehmigung des Bauaufsichtsamtes erforderlich (Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis – Bauaufsichtsbehörde)

Wird eine Straße zu Veranstaltungszwecken gesperrt?

- ✓ Straßensperrung beantragen Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis -Straßenverkehrsbehörde-
- ✓ Genehmigung zur Sondernutzung beantragen Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim Ordnungsamt-

Werden Imbiss / zubereitete Speisen angeboten? Werden alkoholische Getränke ausgeschenkt? (mobile Gaststättenbetriebe benötigen eine Reisegewerbekarte)

- ✓ Eine Reisegewerbekarte ist erforderlich oder Ausnahmegenehmigung nach § 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis-Gewerbebehörde-

Werden Lebensmittel zubereitet, verarbeitet oder als zubereitete Speisen abgegeben?

- ✓ Belehrung nach Infektionsschutzgesetz muss vorliegen. Sortiment / Abgabebedingungen müssen geklärt sein - Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis -Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt-

Werden provisorisch Trinkwasserleitungen verlegt/Kanister verwendet?

- ✓ Leitungsfreigabe beantragen, ggf. Wasserprobe nachweisen. Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis - Gesundheitsamt-

Werden öffentliche Sammlungen, Lotterien, Ausspielungen oder Tombolen nicht gewerbsmäßiger Art durchgeführt?

- ✓ Genehmigung nach Thüringer Sammlungsgesetz bzw. Thüringer Lotteriegesetz erforderlich Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis -Ordnungsamt

Anzeige von öffentlichen Veranstaltungen

Die Pflicht zur Anzeige einer Veranstaltung ergibt sich aus § 42 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Ordnungsbehördengesetz (OBG). Danach hat, wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, dies der VG Schlotheim spätestens 1 Woche vorher anzuzeigen.

1. Was ist eine öffentliche Veranstaltung?

Öffentliche Veranstaltungen dienen der Unterhaltung, Belustigung, Zerstreuung oder Entspannung der Besucher. Öffentlich ist eine Veranstaltung, wenn jedermann Zutritt haben kann, sei es auch unter gewissen Bedingungen (z.B. durch Entrichtung eines Eintrittsgeldes)

Anzeigepflichtig sind alle öffentlichen Veranstaltungen:

Tanzveranstaltungen, Kirmesfeiern, Rock-, Pop- und sonstige Musikveranstaltungen, Diskotheken, Straßen-, Turn-, oder Volksfeste; öffentliche Sportveranstaltungen jeder Art, Modenschauen, öffentliche Glücksspiele, Tombolas, Märkte, Theater- und Filmvorführungen u.ä.

2. Wer ist Veranstalter?

Veranstalter ist, wer sie veranstaltet, organisiert oder leitet. Bei Vereinsveranstaltungen ist als Veranstalter der Verein mit einem Ansprechpartner anzugeben.

3. Wann ist eine Genehmigung erforderlich?

Wenn die Anzeige zur Veranstaltung nicht fristgemäß erstattet wird.

Wenn es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt.

Wenn die Veranstaltung in nicht dafür bestimmten Anlagen stattfinden soll und mehr als 1.000 Besucher gleichzeitig zugelassen werden sollen.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist die VG Schlotheim; bei motorsportlichen Veranstaltungen das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis.

Das Anmeldeformular ist im Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Schlotheim, Markt 1, 99994 Schlotheim oder im Internet unter: www.vg-schlotheim.de erhältlich.

Rechtsgrundlagen

[Thüringer Verwaltungskostengesetz \(ThürVwKostG\)](#)

[Ordnungsbehördengesetz \(ThürOBG\)](#)

[Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung \(ThürAllgVwKostO\)](#)

[Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz \(ThürVwVfG\)](#)

[Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz \(ThürVwZVG\)](#)

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten und über Ihre Rechte nach der Datenschutzgrundverordnung finden Sie auf unserer Homepage unter www.vg-schlotheim.de oder erhalten Sie vor Ort.